

Amtsgericht Lichtenberg

Az.: 3 C 488/25 (2)



Beschluss

In dem Verfahren

Christian Bernd Reimer, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Lothar Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lang am 12.02.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist der Schwiegervater des Antragstellers. Der Antragsgegner unterzeichnete einen im Namen seiner Tochter verfassten Schriftsatz vom 9.5.2025 mit dem Namen „Reimer“. Der Schriftsatz wurde zu dem Gewaltschutzverfahren, das zwischen seiner Tochter und dem Antragsteller beim Familiengericht Kreuzberg geführt wurde, eingereicht. Die Ehefrau des Antragstellers und Tochter des Antragsgegners führt den Namen Gabi Reimer.

Der Antragsteller sieht hierin eine missbräuchliche Verwendung seines Familiennamens und beantragt, dem Antragsgegner zu untersagen, künftig den Namen „Reimer“ in offiziellen oder behördlichen Schreiben zu verwenden.

Das Verfahren ist vom Familiengericht Kreuzberg an das Amtsgericht Lichtenberg verwiesen worden. Es ist hier als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu bearbeiten, da der Antragsteller beim Familiengericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mithin Eilrechtsschutz beantragt hat.

Da der Antragsteller den Antrag auf den Hinweis des Gerichtes vom 22.1.2026 nicht zurückgenommen hat, war hierüber jetzt zu entscheiden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen, da weder ein Verfügungsgrund, noch ein Verfügungsanspruch besteht, §§ 935, 940 ZPO.

Ein Eilbedürfnis ist nicht geltend gemacht. Es ist auch durch Zeitablauf widerlegt, denn der streitgegenständliche Schriftsatz datiert auf den 9.5.2025, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ging dagegen erst am 1.9.2025, mithin nahezu 4 Monate danach bei Gericht ein.

Ein Verfügungsanspruch besteht gleichfalls nicht. Der Schriftsatz wurde unter dem Namen der Antragstellerin in dem Gewaltschutzverfahren eingereicht. Bei objektiver Betrachtung stellt sich die Unterschrift mithin als Verwendung des Nachnamens der Tochter des Antragsgegners dar. Mithin stellt das Verwenden dieser Unterschrift keinen Eingriff in Rechte des Antragstellers dar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, worin das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers oder sein Namensrecht gem. § 12 BGB betroffen sein sollte. Dass der Antragsteller den gleichen Nachnamen, wie seine Ehefrau trägt, führt nicht dazu, dass er betroffen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Festsetzung des Verfahrenswertes auf 3 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Lichtenberg

Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lichtenberg
Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Lang
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.02.2026

Röder, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig